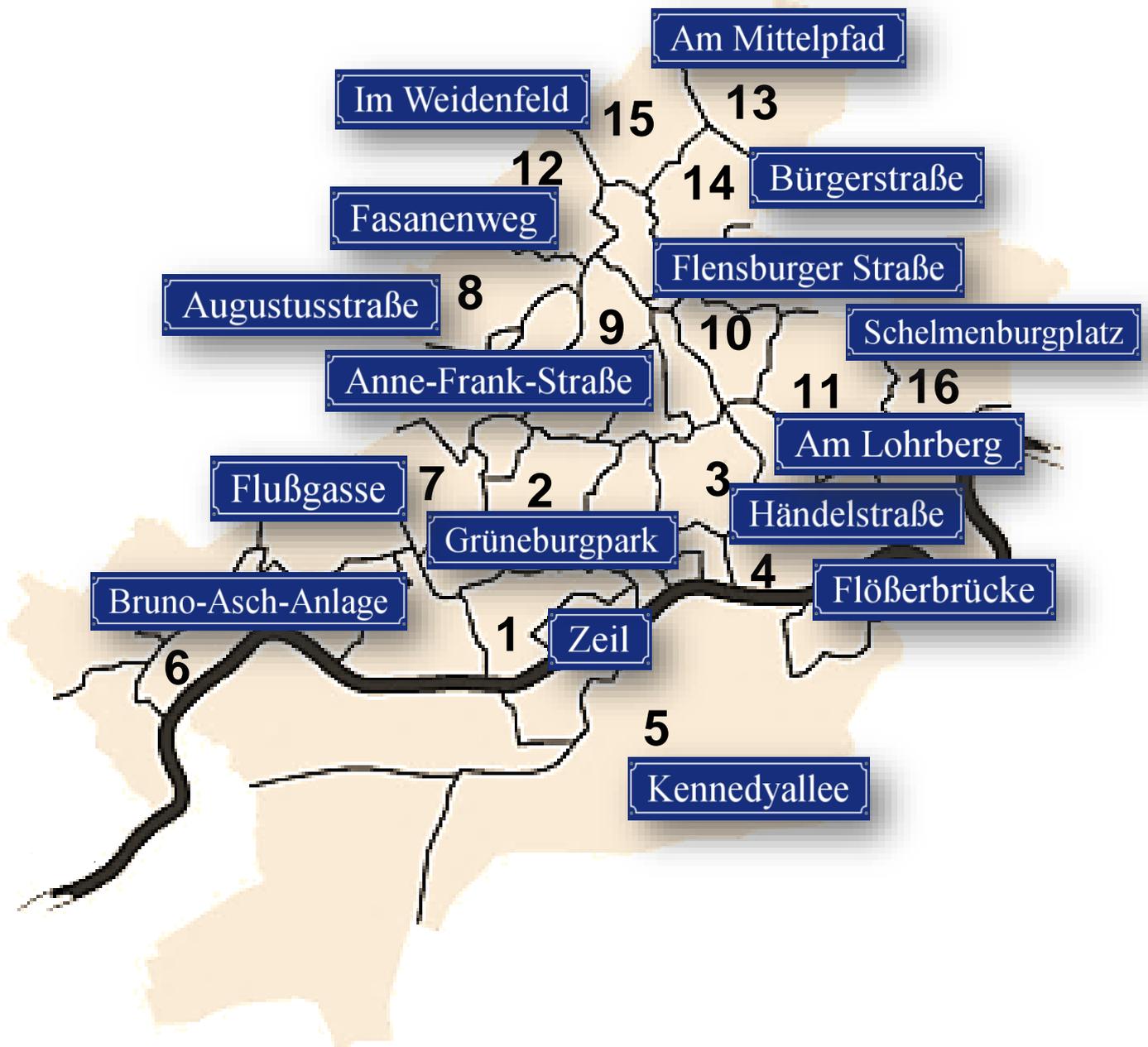


Leitfaden zur Straßenbenennung in Frankfurt am Main

Dezember 2023



Präambel

Straßennamen und Hausnummern gewährleisten eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen (nachstehend "Straßen" genannt) zu benennen. Hierzu zählen auch Privatstraßen.

Die Straßenbenennung kann der Wahrung gemeindlicher Tradition und der Ehrung von um das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten dienen.

Der Leitfaden zur Straßenbenennung in Frankfurt a.M. beschreibt das allgemeine Benennungsverfahren, regelt die Führung der Vorschlagsliste und legt die Zuständigkeiten für die administrativen Angelegenheiten sowie die Grundsätze der Straßenbenennung in Frankfurt a.M. fest.

1 Verfahren, Vorschlagsliste, Zuständigkeiten

- 1.1 Die Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen ist in der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte in Frankfurt a.M. vom 15. Juni 1978, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 1996, § 7066, geregelt. Hiernach entscheidet der jeweilige Ortsbeirat über die Benennung der Straßen, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsbezirks hinausreicht und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht gefährdet ist, auf Vorlage des Magistrats oder auf eigenen Vorschlag, vorbehaltlich einer Stellungnahme des Magistrats. Diese Regelungen werden durch den Leitfaden zur Straßenbenennung nicht berührt. Das Stadtvermessungsamt wird ergänzend zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahrensweise die Ortsbeiräte frühzeitig über die beabsichtigte Maßnahme informieren und beraten sowie die weitere Vorgehensweise abstimmen¹.
- 1.2 Das Stadtvermessungsamt führt ein Verzeichnis der zur Straßenbenennung vorgeschlagenen Personen (Vorschlagsliste). Aufnahme in die Vorschlagsliste finden geeignete Vorschläge, die den unter 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.5 genannten Kriterien entsprechen.
- 1.3 Das Stadtvermessungsamt ist zuständig für die administrativen Angelegenheiten im Rahmen von Straßenbenennungen. Das Amt legt die Abgrenzung der zu benennenden Straßen- oder Platzfläche (Benennungsbereich) im Einvernehmen mit dem Amt für Straßenbau und Erschließung fest, vergibt die kommunalen Straßenkennziffern, führt eine Straßennamendatei mit Namens Erläuterungen sowie weiteren historischen Informationen.
- 1.4 Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen, wesentliche Änderungen der Benennungsbereiche und Umbenennungen werden im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main sowie durch das Aufstellen der Straßennamensschilder bekannt gegeben.
- 1.5 Das Amt für Straßenbau und Erschließung ist zuständig für das Aufstellen von blauen Straßennamensschildern mit weißer Schrift nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung.
- 1.6 Soweit erforderlich sind Straßennamen durch entsprechende Zusatzschilder zu erläutern. Für die textliche Gestaltung ist federführend das Stadtvermessungsamt zuständig. Bei Straßen, die nach Personen benannt sind, werden grundsätzlich Zusatzschilder angebracht.

¹ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juni 2013, § 3226

2 Grundsätze der Straßenbenennung

2.1 Straßennamen

- 2.1.1 Straßennamen setzen sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellter Name) und einer Bezeichnung. Die Bezeichnung ist der Eigenart der Straße anzupassen (z.B. Allee, Ring, Gasse, Weg, Pfad, Platz, Park, Anlage, Brücke, Steg, Passage).
- 2.1.2 Straßennamen sind insbesondere von historischen Gewannbezeichnungen, von lokalen historischen Gegebenheiten, bedeutsamen Ereignissen oder von um das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten herzuleiten.
- 2.1.3 Die Straßennamen sollen eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Namen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Straßennamen sollen aus höchstens 25 Zeichen bestehen.
- 2.1.4 Die Anzahl der Straßennamen sowie deren Länge sollte zur Wahrung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit von analogen und digitalen Karten nicht unverhältnismäßig ausgeweitet werden. Bei der Benennung von Plätzen sollen eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Fläche, eine ausreichende Größe und eine angemessene Gestaltung vorliegen.
- 2.1.5 Jeder Straßename darf in Frankfurt a.M. nur einmal vorkommen. Wiederholungen von Namensbestandteilen sind nur zulässig, wenn die Straßen in unmittelbarer Nachbarschaft liegen und unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. Beethovenstraße/ Beethovenplatz).
- 2.1.6 Straßennamen, deren Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen verschiedene Bezeichnungen haben (z.B. Friesengasse/ Friesstraße).
- 2.1.7 Eine Benennung nach Firmen und Unternehmen ist nur in historisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 2.1.8 Ein Straßenzug soll grundsätzlich nicht in mehrere Benennungsbereiche unterteilt werden.

2.2 Namensgebiete

Die Bildung von Namensgebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern.

2.3 Schreibweise von Straßennamen

- 2.3.1 Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.
- 2.3.2 Bei Personennamen richtet sich deren Schreibweise in der Regel nach den Angaben in den amtlichen Dokumenten.

2.4 Benennung nach Personen

- 2.4.1 Eine Benennung nach Personen dient der Ehrung oder Erinnerung von um das Gemeinwohl besonders verdienten Persönlichkeiten. Die Bedeutung der Straße oder des Platzes soll der beabsichtigten Ehrung entsprechen. Personen, die einen direkten Bezug zur Stadt Frankfurt am Main haben, sollen hierbei bevorzugt werden.

- 2.4.2 Benennungen nach Personen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Hessen zuwiderlaufen oder dem Ansehen der Stadt Frankfurt am Main schaden, sind unzulässig.
- 2.4.3 Titel und andere Zusätze zu Personennamen, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sollen nicht verwendet werden.
- 2.4.4 Eine Benennung nach Personen ist grundsätzlich erst drei Jahre nach deren Tod zulässig.
- 2.4.5 Die Eignung einer Person für eine Benennung ist bei Bedarf durch das Institut für Stadtgeschichte zu bewerten.
- 2.4.6 Vor der beabsichtigten Benennung einer Straße nach einer Person sind möglichst nahe Angehörige zu hören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist.
- 2.4.7 Frauen sind als Namenspatinnen bei der Straßenbenennung verstärkt zu berücksichtigen².

2.5 Privatstraßen

Die Benennung von Privatstraßen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen oder den Eigentümern erfolgen.

2.6 Umbenennung von Straßen

- 2.6.1 Die Umbenennung einer Straße ist grundsätzlich unzulässig, da sie zu Unannehmlichkeiten und Belastungen für die Anlieger führen kann. Auf den Erhalt historischer Straßennamen ist besonders zu achten.
- 2.6.2 Eine Umbenennung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn dies aus Gründen der besseren Orientierung geboten ist oder, wenn neue historische Bewertungen ergeben, dass die Person nach der die Straße benannt ist, gegen die unter Ziffer 2.4.2 beschriebenen Kriterien verstoßen hat.
- 2.6.3 Bei einer Umbenennung ist das alte Straßennamensschild für eine Übergangszeit von zwei Jahren unter dem neuen Schild zu belassen. Der alte Name ist in Rot zu streichen.

Frankfurt a.M., 15. Dezember 2023

gez. Dr. Marcus Gwechenberger
(Stadtrat)

² Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. November 1989, § 1781